

**Dringliche Anfrage**

Fraktion der CDU

Hannover, den 14.08.2017

**Warum hat die Landesregierung Sitzungsunterlagen durch Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen für vertraulich erklärt?**

Der Koalitionsvertrag der Landesverbände von Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom Februar 2013 enthält auf Seite 16 die Ankündigung, die rot-grüne Koalition werde politische Entscheidungsprozesse transparenter machen und Zugänge zu Informationen und Beteiligung für Bürgerinnen und Bürger erleichtern.

Am 13. Juni 2017 beschloss die Landesregierung eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO), veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2017 vom 22. Juni 2017.

So erklärte die Landesregierung vorbereitende Sitzungsunterlagen für die Sitzungen der Landesregierung im neuen § 10 Abs. 3 Satz 2 für vertraulich. Zusätzlich zu den Niederschriften sind laut dem neuen § 12 Abs. 4 Satz 1 GGO Kabinettsvorlagen vertraulich.

Die Unterlagen und Vermerke zur Vorbereitung von Abstimmungen im Bundesrat und seinen Ausschüssen sind zusammen mit dem Stimmbogen ebenfalls vertraulich (§ 23 Abs. 5 GGO).

Vertraulich sind künftig auch der anfallende Schriftverkehr zur Vorbereitung von Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Presse (§ 26 Abs. 3 GGO).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung die Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen beschlossen?
2. In welcher Art und Weise wirkt sich die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen auf die Aktenvorlagen an den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ und den 24. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Rechtsverstöße bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Verantwortung der rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen“ aus?
3. In welchem Umfang ist das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs im Verfahren „Aktenvorlage betreffend den Staatssekretär a. D. Paschedag“ vom 24. Oktober 2014 bei der Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen berücksichtigt worden?

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Ausgegeben am 14.08.2017)